

Absenzen und Dispensationen

(gem. Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Stand 1. August 2012)

A Grundlagen

§ 26

Absenz

¹ Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

§ 26^{bis}

Absenzgründe

¹ Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;
- c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- f) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;
- g) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung;
- h) Bezug von Jokertagen.

§ 26^{ter}

Unbegründete Absenzen

¹ Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt.

§ 27

Dispensation bei voraussehbarer Absenz

¹ Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation.

² Ihr Gesuch richten sie

- a) Mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen;
- b) Schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern.

³ Der Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleiter entscheidet über das Gesuch. Er berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

⁴ Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

§ 27^{bis}

Abmeldung bei voraussehbarer längerer Absenz

¹ Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab.

§ 27^{ter}

Meldung bei nicht voraussehbarer Absenz

¹ Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.

§ 28

Jokertage

¹ Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.

⁴ Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁵ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

B Übersicht

| Art / Dauer | Instanzen- und Kommunikationsweg | Bemerkungen |
|--|---|--|
| Bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage | Antrag: E → KL Instanz: KL Bescheid: KL → E | Angabe von wichtigen Gründen gemäss §26 ist Voraussetzung. |
| Mehr als vier aufeinanderfolgende Halbtage | Antrag: E → SL Instanz: SL Bescheid: SL → E (cc: KL) | Fachlehrkräfte haben keine Beurlaubungskompetenzen |
| Jokertage | Orientierung: E → KL KL → SL | mit besonderem Formular |
| Urlaub für ganze Gruppe | Antrag: Organisator → SL Instanz: SL Bescheid: SL → E und Organisator (cc: KL) | Sportliche oder kulturelle Anlässe |
| Schnupperlehren | Antrag: E → KL Instanz: KL | Gilt als Schulzeit |
| Regel: 1 Woche | Bescheid: KL → E (cc: SL) | |

Abkürzungen:

E = Eltern
KL = Klassenlehrer/-in
SL = Schulleitung
cc = Kopie geht an

C Formalitäten

Grundsatz Verpasster Schulstoff muss in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden.

Inkraftsetzung Diese Dispensationsregelung gilt ab Schuljahr 2012 / 2013.

Anträge Dispensationsgesuche sind - zwingende Ausnahmen vorbehalten - **so früh wie möglich im Voraus** (mindestens 1 Woche) der zuständigen Instanz zu unterbreiten.

Die Angaben der Gesuchstellenden (Eltern, Organisationen) werden von der jeweils zuständigen Instanz überprüft.

Mitteilung Bezug eines Jokertags mit speziellem Formular: ZSL-Jokertage ist bei der Verwaltung des ZSL zu beziehen oder kann im Internet ausgedruckt werden.